



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 20. November 2024 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindefriedhofs (Friedhofsgebührenordnung)**

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 22. Juli 2024, BGBl. I Nr. 128/2024, wird von Seiten des Gemeinderats der Gemeinde Natters verordnet, wie folgt:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Natters erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes, der ihr aus dem Betrieb des Friedhofs Natters entsteht, Gebühren für
  - a) die Benützung der Grabstätten und der Urnenwandgräber (Benützungsgebühr)
  - b) die Graberrichtung (Errichtungsgebühr)
  - c) die Benützung der Leichenhalle.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte. In allen anderen Fällen entsteht sie mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

- (1) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024<sup>1</sup>, sowie des Tiroler Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2023, Anwendung.
- (2) Abgabenbehörde für die Erhebung und Erstattung der Gebühren nach dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Natters.
- (3) Gebührenschuldner ist betreffend
  - a) die Benützungsgebühr: der Inhaber des Benützungsrechtes (Grabinhaber);
  - b) die Errichtungsgebühr: der Inhaber jenes Grabes, auf dem die Grabeinfassung errichtet wird;
  - c) die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle: der Inhaber jenes Grabes, auf dem der in der Leichenhalle Aufgebahrte bestattet wird.
- (4) Verstirbt der Gebührenschuldner, geht die Gebührenschuld auf dessen Erben über. Sofern solche nicht vorhanden sind oder nicht ausgeforscht werden können und sich auch sonst niemand bereit erklärt, in die Gebührenschuld einzutreten, erlischt das Benützungsrecht zum nächsten Jahresersten bzw. zum Ablauf der Mindestruhefrist.
- (5) Die Gebühren nach dieser Verordnung sind mit Bescheid vorzuschreiben. Ihre Fälligkeit tritt mit dem Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides<sup>1</sup> ein.

### **§ 3**

#### **Benützungsentgelt**

- (1) Die Benützungsrechte an Grabstätten und Urnenwandgräbern werden zunächst auf die Dauer der Mindestruhefrist vergeben. Diese beträgt gemäß § 33 Abs 7 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2023, LGBl. Nr. 85/2023, zehn Jahre.
- (2) Das Benützungsrecht kann seitens des Grabinhabers schriftlich vor dem Ablauf der Mindestfrist aufgelöst werden; andernfalls wird das Benützungsrecht nach Ablauf der Mindestruhefrist um jeweils ein Jahr verlängert. Ist eine weitere Verlängerung seitens des Inhabers nicht gewünscht, ist dies bis zum Ablauf der Jahresfrist der Behörde bekannt zu geben.
- (3) Für die Benützungsrechte nach Abs 1 sind jährlich folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) für ein Einzelgrab: 27,- Euro
  - b) für ein Familiengrab (zwei Einzelgräber): 54,- Euro
  - c) für ein Urnenwandgrab: 27,- Euro
- (4) Die Gebühren für die ersten zehn Jahre werden nach der Zuweisung der Grabstätte zur Gänze im Voraus eingehoben. Im Falle der Verlängerung entsteht der Abgabeananspruch jeweils am nächstfolgenden 1. Jänner und gelangt im ersten Quartal zur Vorschreibung.

### **§ 4**

#### **Graberrichtungsgebühr**

- (1) Für die Errichtung der Grabeinfassung mit Steinplatten bzw. für die Abdeckung eines Urnenwandgrabes und für das Herrichten des Grabes wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt
  - a) bei erstmaliger Graberrichtung: 400,- Euro
  - b) bei jeder weiteren Grabbelegung: 120,- Euro
  - c) bei der Erstbelegung eines Urnenwandgrabes: 250,- Euro
- (2) Die Kosten für das Öffnen und Schließen eines Grabes werden dem Grabinhaber vom jeweiligen Unternehmen direkt in Rechnung gestellt. Bei Exhumierungen und Umlegungen ist der Aufwand vom Grabinhaber zur Gänze direkt zu tragen.

### **§ 5**

#### **Benützung der Leichenhalle**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und der Aufbahrungsgegenstände beträgt 50,- Euro.

### **§ 6**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 4. Mai 2010, welche am 1. Juni 2010 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mösl' with a stylized flourish above the 'l'.

(Ing. Marco Mösl)

**<sup>1</sup> Änderung:**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 18. Dezember 2024